

Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR)

vom 19. Oktober 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Juli 2006,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Jahresgehalt der Mitglieder der Regierung beträgt 118 Prozent des jeweiligen Maximums der höchsten Gehaltsklasse einschliesslich des dreizehnten Monatslohns gemäss kantonalem Personalgesetz. Jahresgehalt

² Das Jahresgehalt wird in zwölf gleich grossen Monatsraten ausbezahlt.

Art. 2

Die Präsidualzulage beträgt 1/24 des Jahresgehalts und wird monatlich ausgerichtet. Präsidualzulage

Art. 3

Die Besondere Sozialzulage, die Kinderzulagen und die Leistungen im Todesfall richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung. Sozialzulagen,
Leistungen im
Todesfall

Art. 4

Das Gehalt bei Verhinderung an der Arbeitsleistung, insbesondere während Krankheit, Berufs- und Nichtberufsunfalls sowie während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung. Gehalt bei Ver-
hinderung an der
Arbeitsleistung

Art. 5

Auslagen, die in Ausübung der regierungsrätlichen Tätigkeit anfallen, werden nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung vergütet. Auslagenersatz

Art. 6

Nebeneinkünfte aus Vertretungen im Sinne von Art. 41 KV fallen in die Staatskasse. Davon ausgenommen sind die Taggelder und die Spesenvergütungen. Nebeneinkünfte

Berufliche Vorsorge	<p>Art. 7</p> <p>Die Mitglieder der Regierung werden für die berufliche Vorsorge bei der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG) versichert. Die Beiträge und Leistungen richten sich nach dem Gesetz über die Kantonale Pensionskasse.</p>
Ruhegehalt 1. Leistungen	<p>Art. 8</p> <p>¹Nach dem Ausscheiden aus der Regierung besteht zusätzlich Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Amtsjahr dreieinhalb Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts, wobei jedes angefangene Amtsjahr als volles Jahr gilt.</p> <p>²Solange ein ehemaliges Mitglied der Regierung ein Erwerbseinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhegehalt das Jahresgehalt eines amtierenden Mitglieds übersteigt, ist das Ruhegehalt um den Mehrbetrag zu kürzen. Leistungen aus der beruflichen Vorsorge gelten zum Rentenwert als Erwerbseinkommen.</p> <p>³Wird ein Regierungsmitglied während der Amtszeit vollinvalid, entspricht die Invalidenleistung dem anwartschaftlichen Ruhegehalt.</p> <p>⁴Die Ehegattenrente beträgt 60 Prozent des laufenden oder anwartschaftlichen Ruhegehalts.</p>
2. Anrechnung anderer Versicherungs- leistungen	<p>Art. 9</p> <p>Besteht im Invaliditätsfall gleichzeitig ein Anspruch auf Leistungen der KPG und auf andere anrechenbare Leistungen im Sinne von Artikel 18 PKG, wird das Ruhegehalt so gekürzt, dass alle Zahlungen zusammen höchstens 60 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts erreichen. Im Todesfall eines amtierenden Regierungsmitglieds beträgt diese Begrenzung für die Hinterlassenen 50 Prozent.</p>
3. Finanzierung	<p>Art. 10</p> <p>Die Ruhegehälter und die mitversicherten Leistungen werden im Umlageverfahren vom Kanton finanziert.</p>
4. Übrige Bestimmungen	<p>Art. 11</p> <p>¹Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die KPG.</p> <p>²Die Auszahlung der Leistungen besorgt die KPG.</p>
5. Übergangs- bestimmungen	<p>Art. 12</p> <p>¹Die nach altem Recht entstandenen Leistungen bleiben unverändert.</p> <p>²Die gesamten aufgezinsten Einlagen der Sparversicherung jedes amtierenden Regierungsmitglieds werden zu dessen Gunsten als Freizügigkeitsleistung der KPG übertragen.</p>

³ Amtierenden Regierungsgliedern wird für die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes erfüllten Amtsjahre ein Ruhegehalt von vier Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts angerechnet.

Art. 13

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum und
In-Kraft-Treten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.